

## Reglement für die Qualitätskommission

### Art 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Qualitätskommission unterstützt die Mitglieder des CHGEOL darin, in Ihrem Fachgebiet für Auftraggeber und Allgemeinheit qualitativ einwandfreie Arbeiten zu erbringen.
2. Das Weiterbildungskonzept regelt die Bewertung von Weiterbildungsaktivitäten durch den CHGEOL
3. Das Qualitätskonzept regelt Qualitätsförderung und Qualitätssicherung durch den CHGEOL
4. Bei aktiver Teilnahme am Weiterbildungs- und Qualitätskonzept haben die Mitglieder des CHGEOL die Möglichkeit, den Titel CHGEOL<sup>cert</sup> zu führen. Die entsprechenden Bedingungen sind im Dokument «Titel CHGEOL<sup>cert</sup>» definiert.
5. Die Qualitätskommission konstituiert sich selbst und wählt eine Präsidentin / einen Präsidenten. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

### Art. 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Qualitätskommission sind:

- a) Umsetzung und Weiterentwicklung des Weiterbildungs- und Qualitätskonzeptes CHGEOL
- b) Ausarbeiten von Stellungnahmen bzw. Vermittlertätigkeit bei Fragen der Arbeitsqualität
- c) Qualitätsförderung

Unterstützung der Weiterbildung durch z.B.

- Sammeln von geeigneten Weiterbildungsmöglichkeiten
- Sammeln von geeigneter Literatur
- Sammeln von aktuellen Normen, Wegleitungen, Richtlinien, usw.

Aktivitäten zur Verbesserung der Arbeitsqualität der GeologInnen CHGEOL und der GeologInnen allgemein, z.B.

- Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Checklisten, Vereinbarungen zur Terminologie, usw.
- Ausarbeitung und Weiterentwicklung von «Musterberichten»
- Ausarbeitung bzw. Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für geologische Arbeiten
- Beratung und Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen

- Ausarbeiten von Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen für Weiterbildungs- und Qualitätskonzept zu Händen der GV
  - Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Normen (Vernehmlassung)
- d) Qualitätssicherung
- Überwachung der Geschäftsstelle CHGEOL bezüglich der Prüfung der Nachweise der Berufsausübung und Weiterbildung der Mitglieder für das Führen des Titels CHGEOL<sup>cert</sup>
  - Beurteilung der eingereichten Referenzprojekte für Titel CHGEOL<sup>cert</sup>
  - Fachtechnische Beurteilung der eingereichten Nachweise Berufsausübung und Weiterbildung (falls erforderlich)
  - Ausarbeiten von Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen für Kriterien bei Nachweis Berufsausübung und Weiterbildung zu Händen der GV

*Stand 24.1.2004*

*Tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 19.3.2004 in Kraft.*